ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. Februar 1964

zur Änderung und teilweisen Aussetzung bestimmter Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs

(64/351/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Inkrafttreten des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar erheben die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei der Einfuhr der im Anhang zu dem genannten Abkommen aufgeführten Erzeugnisse Zölle nach den Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifs.

Im Interesse einer den allgemeinen Zielen des Vertrages entsprechenden harmonischen Entwicklung der Handelsbeziehungen der Gemeinschaft zu dritten Ländern ist eine Änderung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die genannten Erzeugnisse angebracht.

Ferner wäre eine teilweise Aussetzung der Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert (Tarifnummer 09.01 A I *a*) und für Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet (Tarifnummer 18.01), geeignet, den Handel der Gemeinschaft mit dritten Ländern bei diesen Erzeugnissen noch weiter zu steigern —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Tabelle genannten Erzeugnisse werden wie dort angegeben geändert.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz (autonom)
08.01 C	Ananas	9 %
ex 08.01 D	Kokosnüsse (getrocknete Schnitzel)	4 %
09.01 A I *a*	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert	12 %
09.02 B	Tee, außer in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 3 kg oder weniger	10,8 %
09.04 A I	Pfeffer der Gattung „Piper", weder gemahlen noch sonst zerkleinert	17 %
09.05	Vanille	11,5 %
09.07 A	Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	15 %
ex 09.08 A II	Muskatnüsse, weder gemahlen noch sonst zerkleinert, außer zum industriellen Herstellen von ätherischen Ölen oder von Resinoiden	15 %
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	6,7 %

Artikel 2

Die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in der nachstehenden Tabelle genannten Erzeugnisse werden bis zur angegebenen Höhe ausgesetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz
09.01 A I *a*	Kaffee, nicht geröstet, nicht entkoffeiniert	9,6 %
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	5,4 %

Artikel 3

Die Vorschriften dieser Entscheidung treten gleichzeitig mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar sowie mit dem Beschluß des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1964.

Im Namen des Rates
Der Präsident
H. FAYAT